



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die  
Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen  
Ko

Kontakt/E-Mail  
Alexander Kokus  
[alexander.kokus@aif.de](mailto:alexander.kokus@aif.de)

Durchwahl  
+49 221 37680-330

Datum  
03.09.2020

## Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Direktvergabe von Aufträgen, Subventionserhebliche Tatsachen – u.a. CFC,  
Verkürzung der Mitlaufrfrist, Änderung der IGF-Förderunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie gern über folgende Änderungen  
in den Förderunterlagen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) in-  
formieren:

### 1. Direktvergabe von Aufträgen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden **befristete Erleichterungen des Vergaberechts** beschlossen. Im Rahmen von IGF-Projekten können daher **bis zum 31.12.2021** abweichend von Ziff. 3.1 ANBest-P i.V.m. § 14 UVgO Leistungen mit einem Auftragswert **von bis zu 3000 € ohne Umsatzsteuer** als Direktaufträge, d.h. ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden. Der Weiterleitungsvertrag und der Zuwendungsbescheid wurden entsprechend angepasst.

### 2. Corporate Finance Codex der AiF

Wie mit Rundschreiben vom 27.07.2020 angekündigt, ist eine bestätigte Teilnahme an CFC-Schulungen der AiF, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, ab Oktober 2020 Voraussetzung für die Berechtigung zur Signatur von Anträgen auf Förderung im Programm der Industriellen Gemeinschaftsforschung.

Das BMWi hat nun ergänzend die Anträge auf Förderung, die Zuwendungsbescheide und die Weiterleitungsverträge überarbeitet, um eine einheitliche Auslegung und Einhaltung des Corporate Finance Codex sicherzustellen. Auch der Antrag auf Begutachtung wurde angepasst.

**AiF e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft  
industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0  
Fax +49 221 37680-27  
info@aif.de  
www.aif.de

Über den **Muster-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Absprachen** zwischen Forschungsvereinigung und Forschungseinrichtung sind ab sofort **grundsätzlich unzulässig**. Inhaltliche und organisatorische Vereinbarungen zur Durchführung des Vorhabens (z.B. zu internen Fristen der Forschungsvereinigung) können **im Einzelfall vom BMWi genehmigt** werden, soweit damit nicht gegen die Rechtsgrundlagen der Förderung, u.a. nicht gegen den CFC verstoßen wird. Sie sind spätestens mit dem Antrag auf Förderung an das BMWi vorzulegen.

BMWi hat klargestellt, dass **insbesondere** Absprachen zwischen Forschungsvereinigung und Forschungseinrichtung **unzulässig** sind, die **die Forschungseinrichtungen zur Einwerbung von Industriemitteln für die Forschungsvereinigung verpflichten, soweit es sich hierbei nicht um vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft für das IGF-Projekt handelt**.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei **Verstößen gegen den CFC** um **subventionserhebliche Tatsachen** handelt, die einen Subventionsbetrug begründen können. Darüber hinaus ist die Einhaltung des CFC Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid. Verstöße gegen den CFC können daher **zur Rückforderung der Zuwendung** führen.

### 3. Mitlauffrist/ Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die **Mitlauffrist** für IGF-Anträge, die wegen ihrer Punktzahl nicht sofort bewilligt werden können, wird **ab sofort auf 9 Monate** ab dem abschließenden Votum der Gutachtergruppe verkürzt.

Das BMWi weist in den Förderunterlagen nun ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** (weiterhin) um eine **subventionserhebliche Tatsache** handelt. Auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zur Rückforderung der Zuwendung führen.

### 4. Mitteilungspflicht/ Rückforderung

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben außerdem daran erinnern, dass Sie gem. § 3 Subventionengesetz verpflichtet sind, **dem BMWi als Zuwendungsgeber alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind** (Offenbarungspflicht).

Bitte beachten Sie auch, dass das BMWi bei Verstößen gegen diesen Grundsatz aus haushaltsrechtlichen Gründen gezwungen sein kann, eine Bewilligungssperre gegen die Forschungsvereinigung zu verhängen. Dies zieht u.U. Folgen für unzählige Forschungseinrichtungen als Zweitempfänger nach sich, die mit dem auslösenden Umstand nichts zu tun hatten.

Wir bitten Sie daher im Sinne einer guten Zusammenarbeit darum, sich in Zweifelsfällen frühzeitig an uns und das BMWi zu wenden. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeitenden und die beteiligten Forschungseinrichtungen über den Inhalt dieses Rundschreibens.

### Änderungen im Einzelnen:

#### **Antrag auf Begutachtung**

Die *Erklärung zum Corporate Finance Codex* (Bestandteil des Antrags auf Begutachtung) wird ab sofort um einen wichtigen Hinweis erweitert: Die Verpflichtung von Forschungseinrichtungen zur Einwerbung von Industriemitteln für die Forschungsvereinigung ist nicht zulässig, soweit es sich hierbei nicht um vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft im Sinne der Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung vom 10. August 2017 handelt.

## Antrag auf Förderung

- Die Mitlaufzeit (maßgebliche Zeitdifferenz) des Antrags auf Förderung am Auswahlverfahren (Wettbewerb) wird von 18 auf **9 Monate ab dem abschließenden Votum der Gutachtergruppe** reduziert. Dies gilt für alle Vorhaben, für die das abschließende Votum der Gutachtergruppe ab September 2020 bekannt gegeben wird. Demnach nimmt ein im Auswahlverfahren (Wettbewerb) zunächst nicht berücksichtigter Antrag ab sofort bis zum Widerruf der antragstellenden Forschungsvereinigung bzw. bis zum Ablauf der nun 9 Monats-Frist automatisch monatlich erneut am Auswahlverfahren teil. Maßgeblich ist der mit den Schreiben zum abschließenden Votum jeweils mitgeteilte spätestens mögliche Arbeitsbeginn. Bitte beachten Sie daher diesen Termin bzw. ob die mit den Schreiben mitgeteilte Frist noch 18 Monate oder jetzt 9 Monate beträgt.
- Die *Erklärung zum Corporate Finance Codex (Anlage)* liegt nun auch jedem Antrag auf Förderung bei (Punkt 4.7). Zusätzlich ist die Einhaltung des Corporate Finance Codex auch im Antrag auf Förderung explizit zu erklären (Punkt 5.5). Sowohl die Anlage als auch die Erklärung sind subventionserheblich, d.h. Verstöße hiergegen können einen Subventionsbetrug darstellen (Punkt 6.1). Die Einhaltung des Corporate Finance Codex ist darüber hinaus auch weiterhin Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid (Ziff. 1 der besonderen Nebenbestimmungen), so dass Verstöße hiergegen zur Rückforderung der Zuwendung führen können.
- Über den Standard-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen sind dem Antrag auf Förderung beizufügen (Punkt 4.8) und sind subventionserheblich (Punkt 6.1).
- In Punkt 6.2 ist zur Verdeutlichung ergänzend zu Punkt 6.1 (dortiger Verweis auf die Erklärung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) die subventionserhebliche Tatsache „Vorzeitiger Vorhabenbeginn“ ergänzt worden.

**Achtung:** Sofern Sie über den Standard-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen abschließen wollen, legen Sie zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen im Antragsverfahren Muster dieser Vereinbarungen frühzeitig der AiF vor (Ihr Ansprechpartner ist Herr Grelle, [andre.grelle@aif.de](mailto:andre.grelle@aif.de)). Die AiF wird den Mustervertrag prüfen und dem BMWi zur Genehmigung vorlegen.

## Zuwendungsbescheid

- Zusätzlich zu Nr. 8.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wurde ein Verweis auf die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch in den Text des Bescheides aufgenommen.
- Jeder Zuwendungsbescheid steht jetzt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dies bedeutet, dass der Bescheid in jedem Fall widerrufen werden kann – also insbesondere auch ohne Vorliegen der in Nr. 8.2 und Nr. 8.3 ANBest-P genannten Gründe. Ein Widerruf aufgrund des Vorbehalts und ohne das Vorliegen weiterer zum Widerruf berechtigender Gründe ist nur möglich, soweit noch keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen wurden oder Aufwendungen entstanden sind.
- Ergänzt wurden im allgemeinen Text des Zuwendungsbescheides zwei Abweichungen zu Nr. 8.4 ANBest-P: Bei Rückzahlung der Zuwendung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung werden keine Zinsen berechnet; bei verspäteter Rückzahlung der Zuwendung (mehr als 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung) erhöht sich der Zinssatz von fünf auf neun Prozentpunkte über dem

Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Übernahme dieser Regelung in den Weiterleitungsvertrag wird zur Zeit durch das BMWi geprüft.

- Bei den Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) wurde im Buchstaben c. (Mitteilungspflichten) „unverzüglich“ ergänzt. Dabei handelt es sich um keine Abweichung von den ANBest-P, sondern um eine Hervorhebung der dortigen Regelung.
- Es wurde mit Buchstabe g. eine Abweichung von den ANBest-P aufgenommen. Hiernach können befristet bis zum 31.12.2021 abweichend von Ziff. 3.1 ANBest-P i.V.m. § 14 UVgO Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu 3.000 € ohne Umsatzsteuer als Direktaufträge vergeben werden.
- Gemäß der überarbeiteten Nummer 3 der besonderen Nebenbestimmungen sind über den Muster-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Absprachen grundsätzlich unzulässig. Sollten Sie dennoch separate Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen treffen wollen, ist dies nur nach vorheriger Genehmigung durch das BMWi im Einzelfall und Vorlage der jeweiligen Vereinbarung spätestens mit dem Antrag auf Förderung möglich.  
Achtung: Da diese Vereinbarung Anlage des neuen Antrags auf Förderung ist, muss sie vor der Zusammenstellung der Unterlagen durch die AiF, d. h. mit der Mitteilung über den gewünschten Starttermin an [rueckantwort@aif.de](mailto:rueckantwort@aif.de) vorgelegt werden. Falls Sie für das beantragte Vorhaben keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben oder abschließen wollen, so teilen Sie uns auch dies bitte mit der Rückantwort mit.
- Die Nummer 8 der besonderen Nebenbestimmungen wurde teilweise textlich überarbeitet und um die Bankverbindung für die zu erstattenden Zinsen ergänzt.

### Weiterleitungsvertrag

- In Nummer 3.3 wurde zur Verdeutlichung ergänzt, dass Personalausgaben für Mitarbeiter/innen ohne Arbeitsvertrag mit dem Letztempfänger nicht zuwendungsfähig sind.
- Es wurde mit Nummer 5.5 eine weitere Regelung aufgenommen. Hiernach können befristet bis zum 31.12.2021 abweichend von Ziff. 5.1 dieses Vertrages i.V.m. § 14 UVgO Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu 3.000 € ohne Umsatzsteuer als Direktaufträge vergeben werden.
- Gemäß der überarbeiteten Nummer 13 sind über den Muster-Weiterleitungsvertrag hinausgehende Absprachen grundsätzlich unzulässig. Sollten Sie dennoch separate Vereinbarungen mit den Forschungseinrichtungen treffen wollen, ist dies nur nach vorheriger Genehmigung durch das BMWi im Einzelfall und Vorlage der jeweiligen Vereinbarung spätestens mit dem Antrag auf Förderung möglich. Der Text entspricht dem Text im Zuwendungsbescheid.  
**Achtung: Die Muster-Weiterleitungsverträge sind nicht zu verändern und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (insbesondere Punkt 8. und Terminplan) zu ergänzen.**

Der neue Vordruck für den Antrag auf Förderung ist bei Antragstellung ab 01.10.2020 (es gilt das Datum der Mitteilung über den gewünschten Starttermin) zu verwenden und zwar sowohl für Anträge mit der bisherigen 18-Monats-Frist als auch für Anträge mit der neuen 9-Monats-Frist. Für diese Anträge werden alle oben aufgeführten Änderungen in Zuwendungsbescheiden und Weiterleitungsverträgen wirksam. Übergangsregelung: Die Zuwendungsbescheide und Weiterleitungsverträge für bis zum 30.09.2020 gestellte Anträge auf Förderung enthalten die unter „2. Corporate Finance Codex der AiF“ genannten Änderungen nicht.

Muster zu den neuen Anträgen auf Förderung und zu den neuen Weiterleitungsverträgen finden Sie zu Ihrer Information auf [www.aif.de/igf/muster](http://www.aif.de/igf/muster). Beachten Sie, dass es vorhabensspezifische Maßgaben geben kann und daher die jeweils von uns im IGF-Portal bereitgestellte Fassung des Weiterleitungsvertrags zu verwenden ist.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Burkhard Schmidt

Geschäftsführer IGF

Anlage